

Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern

Autor(en): **M.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Verdienstlosigkeit und damit auch dem Hunger und Elend preisgegeben zu sehen.

Warum halten wir uns an diesen düstern Bildern auf? Nicht deswegen etwa, um den Nachweis zu leisten, dass alle Unternehmer solcher verwerflicher Handlungen fähig wären. Die Zahl derer ist weit überwiegend, die, wenn sie auch keine Freunde der Arbeiterorganisation sind, doch den Arbeitern dasselbe Mass von Freiheit gewähren, auf das sie selbst Anspruch machen. Aber deswegen muss davon die Rede sein, weil sich nur bei der Kenntnis dieser oft verschleierte oder verheimlichten Vorgänge verstehen lässt, warum die Arbeiterschaft mit aller Zähigkeit gerade in dieser Beziehung einen Schutz begehrt.

Die Berufsorganisation ist notwendig, sie ist eine Lebensfrage für die Arbeiter gerade wie für die Unternehmer, die sich nur auf diesem Wege gegen eine verderbliche Konkurrenz schützen können, sie ist eine Notwendigkeit für die kulturelle Entwicklung der Arbeiterschaft, sie bedeutet nicht eine Gefahr, sondern die Errettung aus einer Gefahr, und man darf sich nicht wundern, wenn die Liebe zum Vaterlande erkaltet, ja ertötet wird in den Herzen der Arbeiter, welchen die Knechtschaft mit der Hungerpeitsche auf ihrem Rücken aufgezeichnet wird. Brotlos — weil man ein von der Verfassung gewährleistetest Recht ausübte! Da wird der freie Schweizername ein Hohn.

Der erste Entwurf des Bundesrates trug diesen Erwägungen Rechnung im Gegensatz zu dem Standpunkt, den er bei Anlass der Motionen von Comtesse und Vogelsanger eingenommen hatte. Es enthielt die Bestimmung, dass der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes wegen nicht gekündigt werden dürfe. Und die Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910 begründete die Aufnahme dieser Bestimmung in trefflicher Weise, wenn sie hervorhob: „Kündigungen wegen Zugehörigkeit zu beruflichen Organisationen der Arbeiter sind nichts Seltenes, sie verstossen gegen das Rechtsbewusstsein und erschweren die kollektive Interessenvertretung. Und doch ist auf diese der Arbeiter angewiesen, wenn er seine Lage verbessern will. Dasselbe Mittel wenden ja mit demselben Rechte die Unternehmer an.“

In der Expertenkommission wurde ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung zurückgezogen, sie wurde nicht einmal mehr bekämpft, sogar Vertreter der Unternehmer erklärten sich mit derselben einverstanden. (Herr Dr. Alfred Frey.) Mit einer Einschränkung fand sie auch die Zustimmung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Im Verständigungsentwurf wurde sie aber wieder ausgemerzt. Unsonst hatte der verstorbene Bundesrat Deucher erklärt: Jahrzehntelang zieht sich durch alle Forderungen der Arbeiterschaft die eine durch: „Schutz dem Vereinsrecht“, und diese Forderung soll nun einmal berücksichtigt werden.

Juristische Erwägungen sind es vornehmlich, welche dazu führten, über den Schutz des Vereinsrechtes im Gesetze nichts mehr zu sagen.

Die Arbeiterschaft hat von einer wenigstens das Vereinsrecht schützenden Bestimmung niemals erwartet, dass sie die Entlassung wegen der Zugehörigkeit zur Organisation verhindern werde, aber sie hoffte und wagt es noch weiter zu hoffen, dass es, wenn man ernstlich will, ein Mittel geben wird, eine unser Volksleben zerschneidende, die Zusammengehörigkeit vernichtende Brutalität für immer abzuschaffen. Unsere Juristen sind ja nicht so leicht verlegen, einen Ausweg zu finden, warum sollte gerade hier ihre Kunst versagen, wo es sich um fundamentale Rechte von Hunderttausenden von Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen handelt? Was wird nicht alles verboten! Es muss ein Weg gefunden werden, dass auch Zwangsmassregeln, welche den Bürger in der Ausübung verfassungsmässiger Rechte hindern, verboten und strafbar erklärt werden können. Es soll der vergiftende Klassenhass nicht fortwährend neue Nahrung finden. (Schluss folgt.)

Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern.

Auf den 20. November hatte die sozialpolitische Vereinigung zusammen mit dem Frauenstimmrechtsverein, Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, einen Diskussionsabend über Wählbarkeit der Frauen in Schul-, Kirchen-, Armen-, Vormundschafts- und Jugendfürsorgebehörden veranstaltet.

Die Referenten des Abends waren Fr. Dr. Graf, Seminarlehrerin, welche über das politische, und Herr Gerichtspräsident Bäschlin, der über das kirchliche Stimmrecht der Frauen sprach. Hervorgerufen wurde die ganze Veranstaltung durch das im Vorjahr liegende neue Gemeindegesetz, das eben diese Wählbarkeit vorsieht. Fr. Dr. Graf wies in beredten Worten auf die Benachteiligungen hin, die wir Frauen dadurch erleiden, dass wir noch immer nicht Vollbürger sind. Sie betonte den Fortschritt, der in dieser Richtung durch das neue Zivilgesetz angebahnt wurde, und den nun das neue Gemeindegesetz weiter entwickelt, und ermahnte die sehr zahlreich erschienene Zuhörerschaft zur Annahme des Gesetzes.

Herr Gerichtspräsident Bäschlin hat das Erbe seines toten Freundes, Herrn Pfarrer Äschbachers, der 1908 vor der Synode die Sache des kirchlichen Stimmrechts der Frauen so mannhaft zur Sprache brachte, übernommen und verteidigte sie mit warmen Worten.

Nach dem neuen Gemeindegesetz liegt es in der Befugnis der einzelnen Gemeinde, den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu erteilen. Die Frauen haben durch ein schriftliches Gesuch ihren Stimmzettel zu verlangen, und sie werden in ein eigenes kirchliches Stimmregister eingetragen. Der Redner erwartet von dem Einwirken der Frau den frischen Luftzug, den vielerorts die Kirche nötig hat. Es entspann sich eine lebhaft Diskussions, bei der sich nun auch einmal die Gegner öffentlich hören liessen. Einem derselben möchte ich in den Spalten der „Frauenbestrebungen“ antworten, da ich leider zu kurzichtig war, es im Moment zu tun. Sehr, sehr warm befürwortete der neugeschaffene Amtsvormund, Herr Dr. Leuenberger, die Mitwirkung der Frau in den Armenbehörden. Sei ihm herzlich Dank gesagt für sein Votum, das um so schwerer ins Gewicht fällt, weil es sich auf praktische Erfahrungen gründet. Seither sprach auch seine Gehilfin, Fr. Treuthardt, im Schosse der Frauenkonferenzen über die Fürsorge der Amtsvormundschaft für die ausserehelichen Kinder und deren Mütter, so dass man zu der Überzeugung gelangen musste, es sei diese neue Behörde eine wahre Wohltat für unser Gemeinwesen.

Man trennte sich spät und wohl alle mit dem Gefühl, es geht langsam, aber es geht doch vorwärts. M. M.

Unser Heim.*)

Unter diesem Titel ist letztes Jahr das Buch einer amerikanischen Frauenführerin in einer ausgezeichneten, von Frau Marie Stritt besorgten deutschen Übersetzung herausgekommen. Die Verfasserin, Mrs. Perkins Gilman, führt uns in demselben mit dem Wagemut einer neuweltlichen Pfadfinderin auf Wege, vor denen wir noch schauernd stille stehen, weil wir schwerer als die Amerikaner vom Althergebrachten uns lösen können und neue Bahnen nicht einzuschlagen wagen, selbst wenn uns das Alte überlebt erscheint. Dass die Ideen dieser ultramodernen Frau auf Widerspruch stossen, ist selbstverständlich und bei uns noch naheliegender als in Amerika, da für unsere Verhältnisse viele ihrer Behauptungen unzutreffend oder übertrieben sind. Aber soll uns dies hindern, ein Buch zu lesen, das, mit sichtlichem Ernst und wissenschaftlicher Klarheit geschrieben, die Erkenntnis neuer Wahrheiten fördern und durch sie unserem Kulturleben einen Anstoss nach vorwärts geben will? Sollen wir unseren Geist immer nur mit dem nähren, was ihm von vorneherein behagt, oder ist es ihm nicht viel zuträglicher, durch den Widerstreit der Meinungen lebendig erhalten zu werden, so wie sich auch der eigene Standpunkt dadurch klärt, dass er verteidigt werden muss. In mancher Beziehung haben wir noch nicht gelernt, ungeschminkte Wahr-

*) Verlag Heinrich Minden, Dresden und Leipzig. Preis M. 3,60.